

Betreff Handlungsstrategie Chancen für herkunftsbenachteiligte junge Menschen;
Ausführungsvorlage 5109

Dezernat/e VI

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach HGIG
Keine Bedenken | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- | | | |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich erforderlich

öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Beschluss Nr. 0193 der Stadtverordnetenversammlung
vom 20. Mai 2021

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Mit Beschluss Nr. 0193 der StVV vom 20. Mai 2021 wurde der Fortsetzung der Handlungsstrategie "Chancen für herkunftsbenachteiligte Kinder und Jugendliche" zugestimmt und notwendige Maßnahmen für unterschiedliche Alterszielgruppen beschlossen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich die Bildungs- und Teilhabechancen der armen und herkunftsbedingt benachteiligten Kinder und Jugendlichen durch die Schließungen von Schulen und Einrichtungen während der Pandemie verschlechtert haben.

Mit dieser Sitzungsvorlage werden drei notwendige Maßnahmen für Grundschul Kinder, die im Auftrag des Amtes für Soziale Arbeit durch freie Träger oder Schulfördervereine nachmittags an Schulen betreut werden, beschrieben und deren Kosten dargestellt.

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1 Mit Beschluss Nr. 0193 der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Mai.2021 wurde grundsätzlich der Fortsetzung der Handlungsstrategie „Chancen für herkunftsbenachteiligte Kinder und Jugendliche“ zugestimmt. Bestandteil des Beschlusses sind Maßnahmen für verschiedene Alterszielgruppen. Für Grundschul Kinder, die im Auftrag des Amtes für Soziale Arbeit durch freie Träger oder Schulfördervereine nachmittags an Schulen betreut werden, sind dies:
 1. Koordinationsstelle Lernförderung bei 5109 (79.260 €).
 2. Zusätzliche Pufferplätze in der Nachmittagsbetreuung für herkunftsbenachteiligte Kinder (216.000 €).
 3. Beratung der Träger zur Platzsicherung von Kindern mit besonderen Herausforderungen (16.000 €).
- 1.2 Entsprechend des Beschlusses sind die notwendigen Mittel für die Haushaltsjahre 2024/25 durch Dezernat VI/51 zum Haushalt anzumelden.

2. Es wird beschlossen:

- 2.1 Zum Stellenplan 2024/25 wird bei Dez. VI / 5109 (Grundschul Kinderbetreuung und Ganztägige Angebote) eine Vollzeitstelle im Stellenwert S 12 (Kostenstelle 1300271) geschaffen. Diese soll die Beantragung von Lernförderangeboten für herkunftsbenachteiligte Schülerinnen und Schüler koordinieren und zur Verbesserung der Qualität der Hausaufgabenbegleitung in der nachschulischen Betreuung beitragen.
- 2.2 Die Personal- und Arbeitsplatzkosten gem. aktueller Leitlinie Personalkosten in Höhe von 79.260 € werden von Dez. VI/51 zum Haushalt 2024/25 angemeldet (KST 1300271 51 Grundschul Kinderbetreuung und Ganztägige Angebote). Die Eingabevorgaben sind um diesen Betrag zu erhöhen.
- 2.3 Dezernat VI/51 wird legitimiert, das Personalkontingent nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, vorab der Beschlussfassung des Haushaltes 2024/25 und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie vorab der Genehmigung des Stellenplanes 2024/25 zunächst überplanmäßig zu besetzen.
- 2.4 Im Rahmen der neuen Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018 ff. ist das Personalkontingent des Stammpersonals Dezernat VI dauerhaft um 1,0 VZÄ im Bereich 51 (bei 5109) zu erhöhen.

- 2.5 Für Pufferplätze an Grundschulen werden 216.000 € von Dez. VI/51 zum Haushalt 2024/25 angemeldet (IA 103842, Sachkonto 785990). Die Eingabevorgaben sind um diesen Betrag zu erhöhen.
- 2.6 Für die Beratung der Träger zur Platzsicherung werden 16.000 € von Dez. VI/51 zum Haushalt 2024/25 angemeldet (IA 103842, Sachkonto 785990). Die Eingabevorgaben sind um diesen Betrag zu erhöhen.

D Begründung

1. Koordinationsstelle Lernförderung

1.1 Verbesserung der Nutzung von Angeboten der Lernförderung über Bildung und Teilhabe

„Die internationale vergleichende Studie ICILS 2013 (...) hat sehr deutlich aufgezeigt, dass das Aufwachsen in einer digitalen Welt nicht automatisch dazu führt, dass alle Jugendlichen über die für eine Teilhabe an der Gesellschaft und Arbeitswelt notwendigen Kompetenzen im Umgang mit neuen Technologien und digitalen Informationen verfügen. Die Studie konnte zeigen, dass insbesondere Jugendliche aus sozioökonomisch weniger privilegierten oder bildungsfernen Familien zu besonders hohen Anteilen nur über sehr basale Kompetenzen verfügen. Im Zusammenhang mit Bildungsgerechtigkeit stellt sich daher die Frage, wie es zukünftig besser gelingen kann, alle Heranwachsenden so an den rasanten gesellschaftlichen Veränderungen teilhaben zu lassen, dass sie auf ein selbstbestimmtes und kompetentes Handeln in einer veränderten Lebens- und Arbeitswelt vorbereitet sind. Dabei wird deutlich, dass eine systematische Verknüpfung formaler und non-formaler Bildung unerlässlich ist und hier nicht nur der Schule, sondern auch der Jugendarbeit eine verantwortungsvolle Rolle zukommt. O. g. Studie macht deutlich, dass Jugendliche trotz ihrer steten Nutzung digitaler Medien nicht automatisch über computer- und informationsbezogene Kompetenzen verfügen und durch umfängliche Wandlungsprozesse des Arbeitsmarktes in nahezu allen angestrebten Berufsfeldern neue Technologien und digitale Grundkenntnisse vorausgesetzt werden“

(dreizehn, Zeitschrift für Jugendsozialschutz Heft 18/2017, Seite 25)

Mit dem Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz) sollen die Teilhabechancen für Kinder verbessert werden. Ein Angebot des Gesetzes im Rahmen des Bildungspakets ist die Lernförderung. Der Zugang zu diesem Angebot wurde durch das Starke-Familien-Gesetz erleichtert, da z. B. die Versetzungsgefährdung nicht mehr ausschlaggebend für die Bewilligung ist. Durch Bildung soll Ausgrenzung vermieden und Teilhabe ermöglicht werden.

Ein frühzeitiger Abruf von Lernförderung als Leistung von Bildung und Teilhabe (BuT) kann Herkunftsbenachteiligung vorbeugen bzw. reduzieren. Die Nutzungsquote der Lernförderung über Bildung und Teilhabe in Wiesbaden lag im Jahr 2021 bei den 6-9 Jährigen bei nur 6,9 %; hierbei gibt es schulstandortbezogene Unterschiede. Aufgrund des Anteils von herkunftsbenachteiligten Kindern an Grundschulen ist eine Nutzungsquote von mindestens 20 % anzustreben. Der Bedarf leitet sich aus der vermuteten Quote lernzielgefährdeter Kinder innerhalb der BuT-Berechtigten Kinder ab. Knapp 20 % der Viertklässler*innen erreichen heute die Mindeststandards in Deutsch und Mathe nicht, die sozial Benachteiligten schneiden dabei noch schlechter ab (vgl. u.a. hier: <https://www.iqb.hu-berlin.de/bt/BT2021/Bericht>).

Der individuelle Zugang für die Kinder, die Lernförderung in Anspruch zu nehmen, erhöht sich, wenn die Angebote an den jeweiligen Grundschulen stattfinden, da die Kinder keine zusätzlichen Wege haben, da sie bereits am Lern- und Lebensort Schule sind. Dies braucht Koordinierung vor Ort mit allen Beteiligten, insbesondere mit den Lehrerinnen und Lehrern.

1.2 Evaluation und Verbesserung der Hausaufgabenbegleitung am Nachmittag

Im Hinblick auf die Hausaufgabenbetreuung in der Nachmittagsbetreuung brauchen herkunftsbenachteiligte Kinder oft mehr als eine Hausaufgabenzeit in einer größeren Gruppe der Nachmittagsbetreuung mit

einer Aufsichtsperson für viele Kinder. Sie brauchen gute Konzepte und oft auch eine Lernförderung in einer Kleinstgruppe sowie hierfür qualifiziertes Betreuungspersonal.

Das Betreuungspersonal der Schulfördervereine und freien Träger ist nicht eigens für die Begleitung von Hausaufgaben qualifiziert. Bisher liegen keinerlei Erhebungen zu den Rahmenbedingungen, Methoden und der Qualität der Hausaufgabenbegleitung in der Nachmittagsbetreuung vor. Es bedarf darum

1. einer ausführlichen Bestandsaufnahme zur Hausaufgabenbegleitung, vor allem bei der hohen Trägeranzahl und darauf aufbauend
2. der Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Hausaufgabenbegleitung insbesondere von herkunftsbenachteiligten Kindern.

2. Zusätzliche Pufferplätze in der Nachmittagsbetreuung für herkunftsbenachteiligte Kinder

Aufgrund des Beschlusses Nr. 0229 der Stadtverordnetenversammlung vom 10. April 2018 sind die Betreuungsplätze, die an Schulen durch Träger und Fördervereine vorgehalten werden, gedeckelt. Die Vergabe der Plätze in der Grundschulkindbetreuung erfolgt aufgrund durch den Träger am jeweiligen Schulstandort auf Basis dieser vertraglich festgelegten Kriterien, in der folgenden Reihenfolge:

- Berufstätigkeit (Nachweis durch eine entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers)
- Geschwisterkinder von bereits betreuten Kindern
- Soziale Gründe (Alleinerziehend, Pflege von Angehörigen, schwierige familiäre Verhältnisse o. ä.)
- Ausgewogenheit der Gruppenstruktur (Alter und Geschlecht).

An vielen Standorten übersteigt die Nachfrage das Platzangebot. Inzwischen bekommen auch zunehmend Berufstätige keinen Platz für ihr Kind und stehen auf der Warteliste. Herkunftsbeneachteiligte Kinder, die aus sozialen Gründen einen Platz bräuchten, aber nicht die vorrangigen Aufnahmekriterien erfüllen oder trotz Erfüllung der Kriterien zu weit hinten auf der Warteliste stehen, haben keine Aussicht auf einen Platz. Gerade sie sollten aber an den nachschulischen Angeboten der Bildung, Betreuung und Erziehung an Schulen teilhaben und davon profitieren können. Für sie soll mit Pufferplätzen eine zusätzliche Platzkapazität geschaffen werden. So kann zielgruppengenau der Zugang zu Plätzen der Nachmittagsbetreuung aufgrund sozialer Kriterien (und ohne Bindung an Erwerbstätigkeit der Eltern) ermöglicht werden:

Für die 40 Wiesbadener Grundschulen sollen 60 zusätzliche Pufferplätze zur Verfügung gestellt werden, die dann nach einem zu entwickelnden Verfahren mit Kindern aus der Zielgruppe belegt werden können. Die Platzobergrenze wird damit nicht pauschal erhöht, sondern nur für die definierte Zielgruppe. Mit dem jeweils folgenden Schuljahr sollen die Kinder von den Pufferplätzen auf Regelplätze wechseln, so dass diese erneut zur Verfügung stehen.

Auch für Schulen im Pakt für den Nachmittag werden solche Pufferplätze benötigt: Der Pakt für den Nachmittag steht zwar grundsätzlich allen Kindern einer teilnehmenden Grundschule offen, die Teilnahme ist jedoch von der rechtzeitigen Anmeldung abhängig. Die finale Berechnung sowohl der Landesressource (für die Zeit bis 14:30 Uhr) als auch des kommunalen Zuschusses (für 14:30-17:00 Uhr sowie die Ferienbetreuung), aus denen das Betreuungspersonal finanziert wird, basiert auf Anmeldezahlen zum Stichtag 31. Mai und umfasst ein ganzes Schuljahr. Aus diesem Grund ist eine unterjährige Aufnahme von Kindern in die Angebote am Nachmittag nicht vorgesehen. Herkunftsbeneachteiligte Kinder, deren Eltern den Anmeldetermin verpassen oder bei denen der Bedarf erst nach dem Anmeldetermin offenkundig wird, müssen bis zu 14 Monate auf einen Platz warten. Auch hier kann dem besonderen Bedarf durch die Einrichtung von Pufferplätzen begegnet werden. Im folgenden Schuljahr erfolgt dann auch hier die Überführung in das reguläre Angebot.

3. Beratung der Träger zur Platzsicherung von Kindern mit besonderen Herausforderungen

Aus vielen Einrichtungen, in denen Grundschul Kinder betreut werden, wird Unterstützungsbedarf benannt zum Umgang mit Kindern, die aus unterschiedlichen Gründen herausgefordert sind. Unter „herausgeforderten“ Kindern werden Kinder verstanden, die in Schule und/oder den Angeboten am Nachmittag „aus dem Rahmen fallen“ oder die Fachkräfte durch ihr Verhalten vor kaum lösbare Probleme stellen. Sie gefährden sich oder andere, haben massive Weglauftendenzen und/oder erhebliche Schwierigkeiten im sozial-emotionalen Bereich, sind - z. B. wegen permanenter Regelverstöße - nicht in die Gruppe integriert. Durch dieses Verhalten fühlen sich Betreuungspersonen oft herausgefordert und an ihre Grenzen gebracht. Oft fehlen zeitliche Ressourcen und/oder fachliche Handlungskompetenzen für einen adäquaten Umgang. Den Kindern drohen die Kündigung des Platzes und damit der Verlust von Hausaufgabenbegleitung, Kontakten, Spielangeboten sowie Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten.

Durch ein Beratungsangebot sollen die Teams von Trägern der Grundschul Kinderbetreuung und im Pakt für den Nachmittag durch eine/n externe/n Berater/in dabei unterstützt werden, ihre Haltungen, Verhaltensweisen und pädagogischen Interventionen gegenüber dem Kind zu reflektieren und dabei neues zu erproben. So sollen Überforderungen der Betreuungskräfte verringert und Sicherheit in kritischen Situationen erlangt werden. Hauptziel der Beratung ist, den Platz des Kindes zu sichern und es besser in die Einrichtung zu integrieren. Dabei soll die Situation des Kindes ganzheitlich - also über den rein schulischen Kontext hinaus - beleuchtet und bedarfsbezogen Unterstützungsangebote vermittelt werden.

Hierfür sollen Beraterinnen und Berater gesucht und auf der Grundlage eines zu entwickelnden Verfahrens an die Einrichtungen vermittelt werden, dies in einer Beratungssequenz von max. 12 Zeitstunden (zzgl. Auswertung).

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Manjura
Stadtrat